

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen	515
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	533
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium (Kernstudium) für das Lehramt an Grundschulen	557
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium (Kernstudium) für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	587
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	620
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	648
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen	673
8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	700
9. Hausordnung für die Universität Kassel	744

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Musik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit

der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 23 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	7 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Pflicht	Modul 6	Schulpraktische Vertiefung	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 4
- Modul 5
- Modul 7.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Musik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Musik an Grundschulen

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)		3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (7c)	Modul 4 Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (5c)	Praxis- semester	Modul 5 Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>		<i>Anteil an Gesamtzensur</i>
Modul 2 Musiktheorie (4c)			Modul 6 Schulpraktische Studien (6c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>			
Modul 3 Wissenschaftliches Basismodul (6c)			Modul 7 Wissenschaftliches Schwerpunktmodul (9c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>			<i>Anteil an Gesamtzensur</i>

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)		3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (7c)	Praxis- semester	Modul 4 Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (5c)	Modul 5 Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>		<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>
Modul 2 Musiktheorie (4c)			Modul 6 Schulpraktische Studien (6c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>			
Modul 3 Wissenschaftliches Basismodul (6c)			Modul 7 Wissenschaftliches Schwerpunktmodul (9c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>			<i>Anteil an Gesamtzensur</i>

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) A. <i>Stimmbildung 1+2</i> B. <i>Perkussion 1+2</i> 2 Seminare (à 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Schulische Musikvermittlung: Singen mit Kindern</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper, ➤ stimmphysiologische Kenntnisse ➤ Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik ➤ Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug) ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder D nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

Modulname	Modul 2: Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i> (Veranstaltung nach Wahl)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des Tonsatzes kennen und beherrschen ➤ Über Klangvorstellungen verfügen ➤ Musikanalytische Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Je zwei aufeinander folgende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>B. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>C. Methoden des Musikunterrichts</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen ➤ Kenntnis der Fachsystematik ➤ Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen ➤ Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können ➤ Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen ➤ Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können ➤ Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	3 Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen (Präsentation/Referat)</p> <p>Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungseminare) Schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, C)

Modulname	Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>A. Stimmbildung 3+4</i> 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>B. Akkordinstrument 1+2</i> 1 Seminar à 2SWS <i>C. Schulische Musikvermittlung: Musizieren mit Kindern</i> Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen ➤ Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können ➤ über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichengebung verfügen und dieses funktional einsetzen können ➤ Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) <i>Akkordinstrumente 3+4</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werke verschiedener Epochen und Genres stilsicher begleiten können ➤ Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
Organisationsform	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
Anzahl Credits für das Modul	3 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 6 Praxismodul: Schulpraktische Vertiefung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar <i>Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Seminar und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Modulprüfung: Modulprüfung: ausführlicher Unterrichtsentwurf (ca. 7–10 Seiten), Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 7 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>C. Musikpädagogik (2 SWS)</i> <i>D. Musikwissenschaft (2SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in aktuelle Forschung haben ➤ musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können ➤ Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekten im Unterricht thematisieren können ➤ aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können ➤ Basiswissen über historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene ➤ Vertieftes fachspezifisches Wissen ➤ Musiktheoretische Analysefähigkeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Vier Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studiennachweise: Hausarbeit und Referat (Veranstaltung A oder B), Gestaltung einer Seminarsitzung (Veranstaltung C), aktive Mitarbeit (Veranstaltung D) Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „Schulpraktische Vertiefung“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Musik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Musik das Modul „Schulpraktische Vertiefung“ gewählt erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 36 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

- "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtigt. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdrucksmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies

ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	9 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	6 Credits
Pflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Wahlmodul	Modul 10	Schulpraktische Vertiefung	6 Credits
Pflicht	Modul 12	Praxissemester	7 von 30 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 5
- Modul 6
- Modul 7
- eines der Module 8, 9 oder 10.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Musik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (9c)		Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (6c) <i>(8c bei Gesang NF)</i>
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (5c) <i>(4c bei Gesang HF od. NF)</i>	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul (6c)	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
Modul 3 <i>Musiktheorie</i> (4c)		Modul 9 Projektarbeit (4c)
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) (5c)		Modul 10 Schulpraktische Vertiefung (6c)
	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (5c) <i>(6c bei Gesang HF)</i> <i>(4c bei Gesang NF)</i>	

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (9c)		Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (6c) <i>(8c bei Gesang NF)</i>
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (5c) <i>(4c bei Gesang HF od. NF)</i>	Modul 12 Praxissemester (7c)	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
Modul 3 <i>Musiktheorie</i> (4c)		Modul 9 Projektarbeit (4c)
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) (5c)		Modul 10 Schulpraktische Vertiefung (6c)
	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (5c) <i>(6c bei Gesang HF)</i> <i>(4c bei Gesang NF)</i>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt. Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden. Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach</i> 3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>B. Künstlerisches Nebenfach</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweitemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	Zwei bzw. drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 195 Stunden Übungszeiten
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel)
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Modul 2: Stimme – Körper 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>B. Perkussion 1+2</i> 2 Übungen (je 2 SWS) <i>C. Musik und Bewegung</i> <i>D. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung, Atmung und Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis von Chor- und Ensemblemusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B. Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden) Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Modulprüfung: Anleitung eines Gruppenprozesses oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF oder NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang HF durch ein Seminar „Szenische Arbeit“ (in Modul 5, 2 SWS) ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7 ausgedehnt.

Modulname	Modul 3 Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des vierstimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesungen oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit schriftlichen Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten) Mündliche Modulprüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1</i> <i>Chorleitung 2 oder Ensembleleitung (je 2 SWS)</i> <i>D. Szenische Arbeit (bei Gesang HF)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2 als V für Prüfungsleistung
Organisationsform	Übungen: A als Einzelunterricht B in Kleingruppen (max. 5 Personen) C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei Gesang NF) Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je Semester), Einstudierung eines Werkes mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF) Zwei kumulative fachpraktische Prüfungsleistungen: Sprechen eines Textes, Anleitung einer Gruppe (C)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

Modulname	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Lernfelder/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung ➤ Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Referat oder Präsentation (Veranstaltung nach Wahl) Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) in Veranstaltung A sowie Klausur oder Hausarbeit in Veranstaltung B oder C nach Wahl
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach 4–6 (je 1 SWS)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 2–3 (je 1 SWS)*</i> <i>C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*</i> In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher zu begleiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei Gesang HF auch als Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden (240 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (bei Gesang HF: 75, bei Gesang NF: 120) Selbststudium: 90 Stunden (120 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1 als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ zu Beginn des Moduls durch ein Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen. Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher Gewichtung: – Vorspiel im Hauptfach (x2) – im Liedspiel (x1) und – vokaler Vortrag in Stimmbildung (außer bei Gesang HF oder NF)(x1) – wenn Gesang NF: Vorsingen (x1)
Anzahl Credits für das Modul	6 (8 bei Gesang NF) davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 2–3 im Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin als Einzelunterricht erteilt. Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5

Modulname	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module 6 Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Seminar (D) und Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (A), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition (B), Aktive Mitarbeit (C und D) Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 9 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Projekt oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Kumulative Modulprüfung: Aufführungsbeteiligung und schriftliche Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 10 Schulpraktische Vertiefung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw. Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare und Schulpraktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Modulprüfung: weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf zu einem weiteren Unterrichtsbesuch inkl. Reflexionsgespräch (ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Nummer/Code	Modul 12
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<p>Lernergebnisse in den flankierenden Übungen Musik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile • Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire • Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen • eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können • über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen • Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz • Kadenzspiel beherrschen • Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare und Vorlesungen (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern (in Musik zwei Übungen á 1 SWS)</p>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Übungen Hauptfach 3 und Liedspiel 1 in Musik (je 1 SWS);</p> <p>flankierendes Fachdidaktisches Seminar im zweiten Unterrichtsfach (2 SWS);</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e), fachpraktische Übungen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (in Musik: Module 1 bis 4)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden</p> <p>Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)</p> <p>Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden</p> <p>Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden</p> <p>Gesamt: 900 Stunden</p>

	Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. In den flankierenden Übungen Musik: Teilnahme an Vorspielen 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der Fachprüfungsordnung des zweiten Unterrichtsfachs näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Musik und 7 für das andere Unterrichtsfach

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium (Kernstudium) für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Beispielstudienpläne
- Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kernstudium
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kernstudium entfallen hiervon 60 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kernstudium 16 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium

(1) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Kernstudium lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Kernstudium umfasst Module von insgesamt 60 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kernstudium drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden

zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einem Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“

12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“

9/8/7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend (3)“

6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut (1)“	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15 % gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Kernstudium sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Grundschulen

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Kernstudiums besteht in der Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld von Schule und Unterricht.

Zu den allgemeinen Zielen für das Kernstudium im Hinblick auf die zukünftige berufliche Tätigkeit gehören deshalb:

- Kinder und Jugendliche im Bildungsprozess als aktive Individuen mit Bildungsansprüchen zu betrachten und sie entsprechend ihrer Lebenssituation als entwicklungs- und leistungsfähige Individuen zu fördern.
- Schulische Bildungschancen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Bildungswege nicht durch askriptive Faktoren wie Geschlecht und soziale Herkunft entschieden werden.
- Eine demokratische und soziale Schulkultur zu entwickeln, in der das Handeln in sozialen Rollen, der Umgang mit Heterogenität, sowie das demokratische Austragen von Konflikten gepflegt wird.
- Bildung und Erziehung in der Schule sowie Lehrertätigkeit in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu begreifen, um Schule sachkundig gestalten und verändern zu können.
- Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen aus deren Perspektive zu verstehen, darauf im Umgang mit ihnen und bei der Gestaltung des Lernens zu achten und sich zudem an den Kriterien eines Unterrichts zu orientieren, der den Gütekriterien professionellen Handelns entspricht.

Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium legt die für den Beruf des Lehrers und der Lehrerin allgemeinen Grundlagen und wird von den Disziplinen Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik), Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie den Fachgebieten Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung und Psychoanalyse interdisziplinär angeboten. Das Kernstudium wird nach Kompetenzbereichen, die auf das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers zielen, studiert.

Das Kernstudium bietet die Möglichkeit, historischer, pädagogischer, politikwissenschaftlicher, psychoanalytischer, psychologischer und soziologischer Zugänge und Reflexionen zu dem auf die praktische Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Handeln in den Bereichen Kindheit und Jugend, Schule und Unterricht sowie deren Entwicklung an. Der Studiengang Lehramt an Grundschulen umfasst auch den Bereich der Didaktik der Grundschule und den Bereich der ästhetischen Bildung und Bewegungserziehung. Zudem werden übergreifende bildungshistorische, kulturelle, politische und soziale Bezüge der Tätigkeit als Lehrer und Lehrerin sowie auch außerschulischer Berufsbildungsarbeit thematisiert. Insofern werden neben dem notwendigen Grundlagenwissen auch zentrale Gegenwarts- und Zukunftsfragen aufgegriffen.

Innerhalb der Lehrerausbildung ist das Kernstudium der Ort, an dem Studentinnen und Studenten aller Stufen und Fächer zusammenkommen. Für das Lehramt an Grundschulen wird der Blick für berufsfeldspezifische und stufenübergreifende Problemfelder von Erziehung, Bildung und Schule geöffnet. Ferner bietet das Kernstudium die Möglichkeit, Erfahrungen mit Formen des Lehrens und Lernens zu sammeln, die über die Grenzen einzelner Fächer hinausgehen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Einführung in die Grundschulpädagogik	Modul 1 A	4 Credits
Pflichtmodul	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule (Basismodul)	Modul 2	6 Credits
Pflichtmodul	Beobachten, Beraten, Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	Modul 3	6 Credits
Pflichtmodul	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)	Modul 4	6 Credits
Pflichtmodul	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)	Modul 5	6 Credits
Pflichtmodul	Praxissemester	PM-L1	30 Credits, davon 16 für Kernstudium
Wahlpflichtmodul	Schwerpunktmodul aus den Modulen 6–9*	1 Modul aus Modul 6–9	8 Credits
Pflichtmodul	Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung	Modul 11	8 Credits

* Es darf nicht das Modul gewählt werden, welches bereits durch eine flankierende Lehrveranstaltung ins Praxissemester eingebracht wurde

(2) Die Zwischenprüfung für den Teilstudiengang Kernstudium ist abgelegt, wenn die folgenden Modulprüfungen bestanden sind

- im Einführungsmodul 1A und
- in zwei Basismodulen.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- die zwei am besten bewerteten Basismodule (von vier zu absolvierenden Basismodulen)
- sowie das zu absolvierende Schwerpunktmodul.

(4) In weiteren Schwerpunktmodulen können nur Zusatzleistungen laut § 5 Abs. 10 dieser Ordnung abgelegt werden, welche nicht die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung einfließen.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Kernstudium an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 im 1. Fachsemester begonnen haben.

Studiengangwechsler aus anderen Studiengängen können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der Änderungsordnung Kernstudium vom 25.04.2013 geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstudienpläne für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Grundschulen

Variante a) Praxissemester erfolgt im 3. Fachsemester Kernstudium

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr, 3. Semester	2. Studienjahr, 4. Semester	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 A Einführung in die Grund- schulpädago- gik (4 C)		Modul PM-L1 Praxissemester (30 C, davon 16 für Kernstudium)	Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitgestalten und entwickeln (6 C) oder Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C)	Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C) oder Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitge- stalten und entwi- ckeln (6 C)	Erste Staats- prüfung
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenz- bereich flankierender Veranstaltung	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädä- gogischen Feld (6 C)				Modul 11 Ästhetische Bildung und Bewegungs- erziehung (8 C)	

Variante b) Praxissemester erfolgt im 4. Fachsemester Kernstudium

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr, 3. Semester	2. Studienjahr, 4. Semester	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 A Einführung in die Grund- schulpädago- gik (4 C)		Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitgestalten und entwickeln (6 C) oder Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C)	Modul PM-L1 Praxissemester (30 C, davon 16 für Kernstudium)	Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C) oder Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitge- stalten und entwi- ckeln (6 C)	Erste Staats- prüfung
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenz- bereich flankierender Veranstaltung	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädä- gogischen Feld (6 C)				Modul 11 Ästhetische Bildung und Bewegungs- erziehung (8 C)	

Anlage 2: Modulhandbuch für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Grundschulen

Nummer/Code	Modul 1 A
Modulname	Einführung in die Grundschulpädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Aufgaben der Grundschule sowie Grundfragen der Grundschulpädagogik kennenlernen • Sich mit Motiven für Studien- und Berufswahl auseinandersetzen • Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Berufsfeldes und der Rolle des Lehrers • Theorie-Praxis-Verhältnis des Lehramtsstudiums reflektieren • Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden • Selbstständiges Erarbeiten insbesondere der grundschulpädagogischen Literatur
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium und 1 Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen für den Lehrerberuf“ mit Perspektivgespräch(en) (beides zusammen umfasst 2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit begleitendem Tutorium und Blockveranstaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden (mit Bibliotheksbesuch, Einführung in die Grundschulwerkstatt, Schulbesuch, Rückgabe der Portfolios in Gruppen) Selbststudium: 75 Stunden (Anfertigung eines Portfolios)
Studienleistungen	Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen für den Lehrerberuf“ mit Perspektivgespräch(en)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Modulprüfung:

	Portfolio oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) oder Klausur (60–90 min). Die Prüfungsleistung wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung in der Grundschule analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Grundschulunterricht und Grundschule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart • Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens • Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen • Didaktische, methodische und mediale Unterrichtskonzepte • Bildungsstandards, curriculare Ziele und curriculare Konzepte • Lehrerkompetenzen, Lehrerhandeln und Schülerhandeln • Schul- und Unterrichtsqualität
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien • Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht • Grundlagen, Bereiche und Methoden der Diagnostik und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern • Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung • Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld • Systematisches Beobachten und Dokumentieren • Zugänge, Ansätze und Methoden der Beratung
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen • Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur, Recht und Organisation des Bildungswesens • Historische Entstehung, Entwicklung sowie Situation des Bildungssystems in Deutschland, in den Staaten der europäischen Union und anderen Ländern • Reformmodelle allgemeiner und beruflicher Bildung • Ziele und Formen der Schulentwicklung und Konzepte der Qualitätsentwicklung für Bildungsinstitutionen • Berufsrolle von Lehrerinnen und Lehrern in ihren sozialen, psychischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen • Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen • Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung und Bildung • Gesellschaftstheoretische und gesellschaftsgeschichtliche Hintergründe von Bildungsfragen • Bildung und Erziehung im Kontext des bildungshistorischen, sozialen und globalen Wandels • Aktuelle, für Bildung und Erziehung relevante gesellschaftliche, politische und zeitgeschichtliche Fragen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung(en) und / oder Seminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Lehren, Lernen, Unterrichten (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Peer-Tutoring-Projekte
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1A • Modul 2
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 60 Stunden</p> <p>Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	<p>Eine Modulprüfung</p> <p>Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)</p>
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 7
Modulname	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1A • Modul 3
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführli-</p>

	ches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 8
Modulname	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen • Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in Schulentwicklungsprojekten oder Projekten, die zur Veränderung von Bildungsinstitutionen beitragen
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1A • Modul 4
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 9
Modulname	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen • Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen • Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1A • Modul 5
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Numer/Code	PM-L1
Modulname	Praxissemester L1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Grundschule beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation in der Grundschule erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Grundschulunterricht und Grundschule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für Grundschullehrerin / des Grundschullehrers • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld

	<p>➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik: Basale Kenntnisse zu Lernstands-Bestimmungen, Analyse von eigenen Arbeitswegen und Argumentationen der Kinder, Konzipieren elementarer Fördermaßnahmen, Lernumgebungen und Elementen der Unterrichtsorganisation • Flankierende Lehrveranstaltung Deutsch Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herzustellen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik</p>
Lehrinhalte	<p>In der flankierenden Lehrveranstaltung Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) • Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse • Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik • Reflexion der Kontexte von Lehr- und Lernbedingungen • Kennenlernen und Nutzen von Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen • Generieren fachdidaktischer Problemstellungen auf Grundlage von Unterrichtsbeobachtungen • Nutzung von Beobachtungen für die Strukturierung des Unterrichts <p>In allen anderen Lehrveranstaltungen: siehe „Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele“</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierendes Seminar Mathematik: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung in der Mathematik (2 SWS); Flankierendes Seminar Fachdidaktik in Deutsch (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, Lehrforschungsprojekt(e),</p>

	Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1a, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in Deutsch (Modul 1, Modul 2 oder Modul 3) und Mathematik (Erfolgreicher Abschluss des Moduls MAL1-1 und der ersten Teilleistung von Modul MAL1-2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, bestandenes Modul 1a des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer Deutsch und Mathematik je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im Seminar Mathematik: Ausarbeitung von mindestens zwei Lernstandsbestimmungen 5. Im Seminar Deutsch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung einer fachdidaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht (ca. 10 Seiten) <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1a
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium und je 7 für Deutsch und Mathematik

Nummer/Code	Modul 11
Modulname	Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ästhetisches Lernen als fächerübergreifendes Prinzip verstehen • Bewegung als primäre Erfahrung von Grundschulkindern und Aufgabe grundlegender Bildung verstehen • Konzepte des ästhetischen Lernens kennen und reflektieren können • Ästhetische Erfahrungsräume inszenieren können • Sinnengeleitete und körperbezogene Lernformen erproben und reflektieren • Bewegung und künstlerische Gestaltung als Aufgabengebiete und Elemente der Schulentwicklung reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung (1 SWS), Übung (1 SWS) und 2 Praxisseminare (2 x 2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung, Übung und 2 Praxisseminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Aktive Beteiligung im Seminar und Erprobung von Inszenierungen in Gruppen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen: Klausur zur Vorlesung (60–90 min) und Präsentation der Seminarergebnisse
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium (Kernstudium) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Beispielstudienpläne
- Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kernstudium entfallen hiervon 60 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kernstudium 16 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium

(1) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Kernstudium lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Kernstudium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Kernstudium umfasst Module von insgesamt 60 Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Kernstudium vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Haupt- und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden

zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“

12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“

9/8/7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend (3)“

6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut (1)“	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20 % gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Kernstudium den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Kernstudium überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Kernstudium sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Kernstudiums besteht in der Reflexions- und Handlungsfähigkeit im pädagogischen Praxisfeld von Schule und Unterricht.

Zu den allgemeinen Zielen für das Kernstudium im Hinblick auf die zukünftige berufliche Tätigkeit gehören deshalb:

- Kinder und Jugendliche im Bildungsprozess als aktive Individuen mit Bildungsansprüchen zu betrachten und sie entsprechend ihrer Lebenssituation als entwicklungs- und leistungsfähige Individuen zu fördern.
- Schulische Bildungschancen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Bildungswege nicht durch askriptive Faktoren wie Geschlecht und soziale Herkunft entschieden werden.
- Eine demokratische und soziale Schulkultur zu entwickeln, in der das Handeln in sozialen Rollen, der Umgang mit Heterogenität, sowie das demokratische Austragen von Konflikten gepflegt wird.
- Bildung und Erziehung in der Schule sowie und Lehrertätigkeit in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu begreifen, um Schule sachkundig gestalten und verändern zu können.
- Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen aus deren Perspektive zu verstehen, darauf im Umgang mit ihnen und bei der Gestaltung des Lernens zu achten und sich zudem an den Kriterien eines Unterrichts zu orientieren, der den Gütekriterien professionellen Handelns entspricht.

Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium legt die für den Beruf des Lehrers und der Lehrerin allgemeinen Grundlagen und wird von den Disziplinen Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik), Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie den Fachgebieten Ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (für das Lehramt an Grundschulen) und Psychoanalyse interdisziplinär angeboten. Das Kernstudium wird nach Kompetenzbereichen, die auf das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers zielen, studiert.

Das Kernstudium bietet die Möglichkeit, historischer, pädagogischer, politikwissenschaftlicher, psychoanalytischer, psychologischer und soziologischer Zugänge und Reflexionen zu dem auf die praktische Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Handeln in den Bereichen Kindheit und Jugend, Schule und Unterricht sowie deren Entwicklung an. Zudem werden übergreifende bildungshistorische, kulturelle, politische und soziale Bezüge der Tätigkeit als Lehrer und Lehrerin sowie auch außerschulischer Berufsbildungsarbeit thematisiert. Insofern werden neben dem notwendigen Grundlagenwissen auch zentrale Gegenwarts- und Zukunftsfragen aufgegriffen.

Innerhalb der Lehrerausbildung ist das Kernstudium der Ort, an dem Studentinnen und Studenten aller Stufen und Fächer zusammenkommen. Ferner bietet das Kernstudium die Möglichkeit, Erfahrungen mit Formen des Lehrens und Lernens zu sammeln, die über die Grenzen einzelner Fächer hinausgehen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Einführung in die Sekundarstufen	Modul 1 B	4 Credits
Pflichtmodul	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe (Basismodul)	Modul 2	6 Credits
Pflichtmodul	Beobachten, Beraten, Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	Modul 3	6 Credits
Pflichtmodul	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)	Modul 4	6 Credits
Pflichtmodul	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)	Modul 5	6 Credits
Pflichtmodul	Praxissemester	PM-L2	30 Credits, davon 16 für Kernstudium
Wahlpflichtmodule	2 Schwerpunktmodule aus den Modulen 6–9*	2 Module aus Modul 6–9	Je 8 Credits = 16 Credits

* Es darf nicht das Modul gewählt werden, welches bereits durch eine flankierende Lehrveranstaltung ins Praxissemester eingebracht wurde

(2) Die Zwischenprüfung für den Teilstudiengang Kernstudium ist abgelegt, wenn die folgenden Modulprüfungen bestanden sind

- im Einführungsmodul 1 B und
- in zwei Basismodulen.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- die zwei am besten bewerteten Basismodule (von vier zu absolvierenden Basismodulen)
- sowie die zwei zu absolvierenden Schwerpunktmodule.

(4) In weiteren Schwerpunktmodulen können nur Zusatzleistungen laut § 5 Abs. 10 dieser Ordnung abgelegt werden, welche nicht in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung einfließen.

**3. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Kernstudium an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 im 1. Fachsemester begonnen haben.

Studiengangwechsler aus anderen Studiengängen können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der Änderungsordnung Kernstudium vom 25.04.2013 geprüft zu werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstudienpläne für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Variante a) Praxissemester erfolgt im 3. Fachsemester Kernstudium

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr, 3. Semester	2. Studienjahr, 4. Semester	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Pädagogik der Sekundar- stufen (4 C)		Modul PM-L2 Praxissemester (30 C, davon 16 für Kernstudium)	Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitgestalten und entwickeln (6 C) oder Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C)	Modul 5 Bildung und Erzie- hung im gesell- schaftlichen Kontext (6 C) oder Modul 4 Schule und Bildungs- institutionen mitge- stalten und entwi- ckeln (6 C)	Erste Staats- prüfung
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenz- bereich flankierender Veranstaltung	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im päda- gogischen Feld (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenz- bereich flankierender Veranstaltung	

Variante b) Praxissemester erfolgt im 4. Fachsemester Kernstudium

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)		2. Studienjahr, 3. Semester	2. Studienjahr, 4. Semester	3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	4. Studienjahr (7. Semester)
Modul 1 B Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen (4 C)		Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6 C) oder Modul 5 Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (6 C)	Modul PM-L2 Praxissemester (30 C, davon 16 für Kernstudium)	Modul 5 Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (6 C) oder Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6 C)	Erste Staatsprüfung
Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenzbereich flankierender Veranstaltung	
Modul 3 Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (6 C)				Schwerpunktmodul aus Modul 6 bis 9 (Wahlpflicht) (8 C), nicht Kompetenzbereich flankierender Veranstaltung	

Anlage 2: Modulhandbuch für den Teilstudiengang Kernstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Nummer/Code	Modul 1B
Modulname	Einführung in die Pädagogik der Sekundarstufen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Aufgaben der Sekundarstufen sowie Grundfragen der Sekundarstufenpädagogik kennenlernen • Sich mit Motiven für Studien- und Berufswahl auseinandersetzen • Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Berufsfeldes und der Rolle des Lehrers • Theorie-Praxisverhältnis des Lehramtsstudiums reflektieren • Mit grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut werden • Selbstständiges Erarbeiten insbesondere der sekundarstufenpädagogischen Literatur
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung (1 SWS), 1 Tutorium und 1 Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen für den Lehrerberuf“ mit Perspektivgespräch(en) (beides zusammen umfasst 2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit begleitendem Tutorium und Blockveranstaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistungen	Blockveranstaltung „Psychosoziale Basiskompetenzen für den Lehrerberuf“ mit Perspektivgespräch(en)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)

	oder Klausur (60–90 Minuten). Die Prüfungsleistung wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart • Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens • Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen • Didaktische, methodische und mediale Unterrichtskonzepte • Bildungsstandards, curriculare Ziele und curriculare Konzepte • Lehrerkompetenzen, Lehrerhandeln und Schülerhandeln • Schul- und Unterrichtsqualität
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien • Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht • Grundlagen, Bereiche und Methoden der Diagnostik und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern • Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung • Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld • Systematisches Beobachten und Dokumentieren • Zugänge, Ansätze und Methoden der Beratung
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	

Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung, Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen • Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur, Recht und Organisation des Bildungswesens • Historische Entstehung, Entwicklung sowie Situation des Bildungssystems in Deutschland, in den Staaten der europäischen Union und anderen Ländern • Reformmodelle allgemeiner und beruflicher Bildung • Ziele und Formen der Schulentwicklung und Konzepte der Qualitätsentwicklung für Bildungsinstitutionen • Berufsrolle von Lehrerinnen und Lehrern in ihren sozialen, psychischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder im Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung,

	Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen • Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen • Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung und Bildung • Gesellschaftstheoretische und gesellschaftsgeschichtliche Hintergründe von Bildungsfragen • Bildung und Erziehung im Kontext des bildungshistorischen, sozialen und globalen Wandels • Aktuelle, für Bildung und Erziehung relevante gesellschaftliche, politische und zeitgeschichtliche Fragen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung(en) und / oder Seminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder Sommersemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- oder zweisemestrig, jährlich, jeweils im Wintersemester oder Sommersemester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung, mögliche Studienleistungen sind z. B: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung,

	Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Lehren, Lernen, Unterrichten (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Peer-Tutoring-Projekte
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1B • Modul 2
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	

Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung, Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 7
Modulname	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Die folgenden Module müssen absolviert sein: <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1B • Modul 3
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung, Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 8
Modulname	Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen • Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in Schulentwicklungsprojekten oder Projekten, die zur Veränderung von Bildungsinstitutionen beitragen
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1B • Modul 4
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung, Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	Modul 9
Modulname	Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen • Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller, nachhaltigkeitsbezogener sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen • Den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten <p>Zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld
Lehrveranstaltungsarten	Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar(e), Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein- oder zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Die folgenden Module müssen absolviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1B • Modul 5
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden</p>
Studienleistungen	<p>Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS), mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur</p>

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung, Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Klausur (60–90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	PM-L2
Modulname	Praxissemester L2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	Weitere Lernergebnisse in den Unterrichtsfächern sind in der Modulbeschreibung im jeweiligen Fach zu finden
Lehrveranstaltungsarten	(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Je ein flankierendes Fachdidaktisches Seminar in den Unterrichtsfächern (4 SWS);
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur

	<p>4. Im flankierenden Seminar eines Unterrichtsfachs</p> <p>5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs</p> <p>Die Studienleistungen 4. und 5. sind in den Fachprüfungsordnungen näher beschrieben.</p> <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium und je 7 für die beiden Fächer

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Mathematik
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Mathematik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kan-

didatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

- "Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
 "Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
 "Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
 "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
 "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Im verpflichtenden Teilstudiengang Mathematik sollen sich die Studierenden wissenschaftlich kritisches Denken aneignen und die für den Beruf einer Lehrkraft für Mathematik erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Dazu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.

(2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes und aktuelles Bild der Mathematik im Sinne der Bildungsstandards gewinnen, die den Mathematikunterricht in der Grundschule bestimmt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem angemessenen fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt.

(3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik. Dies betrifft insbesondere

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien, insbesondere von Rechnern
- Fachdidaktische diagnostische Verfahren

Diese sollen sie in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen, Lerndiagnosen und Entscheidungen zum Unterricht oder zu individuellen Förderungen von Schülerinnen und Schülern einzuarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	MAL1-1 Arithmetik und Geometrie GS, Grundlagen u. Didaktik	8 Credits
Pflichtmodul	MAL1-2 Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS	4 Credits
Pflichtmodul	MAL1-3 Mathematik 3, Vertiefung und Fachdidaktik	7 Credits
Pflichtmodul	MAL1-4 Mathematik 4, Math. Anwendungen	7 Credits
Pflichtmodul	MAL1-5 Mathematik 5 Förderkonzepte, Praxisstudien	7 Credits
Pflichtmodul	MAL1-P PRAXISSEMESTER	7 von 30 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module MAL1-1 und eines der Module MAL1-P und MAL1-4 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul MAL1-1
- Modul MAL1-2
- eines der Module MAL1-3 oder MAL1-4.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Mathematik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Mathematik an Grundschulen (siehe zusätzliche Anlagen)

Universität Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt an Grundschulen (MAL1), Studienplan bei Praxissemester im 3. Semester		
	Obligatorische Studienteile	Bemerkungen
1.Semester Winter	MAL1-1 Mathematik 1, 6 SWS, 8c Arithmetik und Geometrie GS Grundlagen Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
2.Semester Sommer	MAL1-1 Mathematik 1, 6 SWS, 8c Arithmetik und Geometrie GS Didaktik Fachdidaktik: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-2 Hier können fachdidaktische Fragen des inklusiven Unterrichts aufgenommen werden, entsprechend den künftigen ländergemeinsamen Anforderungen zur Lehrerbildung.
3.Semester Winter	MAL1-P Praxissemester mit Begleitung 7c Teil 1: Planung, Erprobung und Evaluation von Mathematikunterricht (250 Zeitstd. Schulbes., Bericht, Vor- u. Nachber., benotet, 4c bei Betreuung durch FB10) Teil 2: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung zur Mathematik in der GS (2SWS, im Block oder begleitend, unbenotet, 3c Betreuung durch FB10)	Interviewbasierte Lernstandsbest. integriert in Teil 1 bei PS-Betreuung durch Math. integriert in Teil 2: bei PS-Betreuung durch Kernstudium oder Deutsch, ansonsten integriert in MAL1-2
4.Semester Sommer	MAL1-3 Mathematik 3, 5 SWS, 7c Arithmetik, Geometrie, Anwendungen GS Vertiefung Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-3 Mathematik 3, 5 SWS, 7c Fachdidaktik Mathematik für GS Seminar Fachdidaktik: 2 SWS Sem, 3c
5.Semester Winter	MAL1-4 Mathematik 4, 5 SWS, 7c Math. Anwendungen und ihre Didaktik GS Fach + Fachdid.: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-4 Mathematik 4, 5 SWS, 7c Mathematik für GS Seminar Fach (ggf. mit Fachdid.): 2 SWS Sem, 3c
6.Semester Sommer	MAL1-5, Mathematik 5, 5 SWS, 7c Spezifische Fragen zur Mathematik in GS Fachdid. Veranstaltung mit Praxisbezug Fachdidaktik: 2 SWS, 3c Möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL1-5 Mathematik 5, 5 SWS, 7c Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS Diagnosebasierte Förderkonzepte Fachdidaktik: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c
7.Semester Winter	Prüfungsssemester	Ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit, 15c

Universität Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt an Grundschulen (MAL1), Studienplan bei Praxissemester im 4. Semester		
	Obligatorische Studienteile	Bemerkungen
1.Semester Winter	MAL1-1 Mathematik 1, 6 SWS, 8c Arithmetik und Geometrie GS Grundlagen Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
2.Semester Sommer	MAL1-1 Mathematik 1, 6 SWS, 8c Arithmetik und Geometrie GS Didaktik Fachdidaktik: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-2 Hier können fachdidaktische Fragen des inklusiven Unterrichts aufgenommen werden, entsprechend den künftigen ländergemeinsamen Anforderungen zur Lehrerbildung.
3.Semester Winter	MAL1-4 Mathematik 4, 5 SWS, 7c Math. Anwendungen und ihre Didaktik GS Fach + Fachdid.: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-4 Mathematik 4, 5 SWS, 7c Mathematik für GS Seminar Fach (ggf. mit Fachdid.): 2 SWS Sem, 3c
4.Semester Sommer	MAL1-P Praxissemester mit Begleitung 7c Teil 1: Planung, Erprobung und Evaluation von Mathematikunterricht (250 Zeitstd. Schulbes., Bericht, Vor- u. Nachber., benotet, 4c bei Betreuung durch FB10) Teil 2: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung zur Mathematik in der GS (2SWS, im Block oder begleitend, unbenotet, 3c Betreuung durch FB10)	Interviewbasierte Lernstandsbest. integriert in Teil 1 bei PS-Betreuung durch Math. integriert in Teil 2: bei PS-Betreuung durch Kernstudium oder Deutsch, ansonsten integriert in MAL1-2
5.Semester Winter	MAL1-5, Mathematik 5, 5 SWS, 7c Spezifische Fragen zur Mathematik in GS Fachdid. Veranstaltung mit Praxisbezug Fachdidaktik: 2 SWS, 3c Möglich im 5. oder 6. Semester	MAL1-3 Mathematik 3, 5 SWS, 7c Fachdidaktik Mathematik für GS Seminar Fachdidaktik: 2 SWS Sem, 3c
6.Semester Sommer	MAL1-3 Mathematik 3, 5 SWS, 7c Arithmetik, Geometrie, Anwendungen GS Vertiefung Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	MAL1-5 Mathematik 5, 5 SWS, 7c Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS Diagnosebasierte Förderkonzepte Fachdidaktik: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c
7.Semester Winter	Prüfungsemester	
		Ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit, 15c

ECTS-Punkte: insges. 8+8+7+7+3= 33, davon Fach 4+0+4+5+0=13 und Fachdidaktik 4+8+3+2+3=20 ohne P-Sem., 40 mit Praxissemester, entsprechend dem ZLB-Beschluss. MAL1-3 Die Vorlesung wird stets im Sommersemester angeboten, passende Seminare sind sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester anzubieten.

MAL1-5 Die Veranstaltung ist sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester anzubieten.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Mathematik an Grundschulen

Nummer/Code	MAL1-1
Modulname	Mathematik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul, 6SWS, 8c, Voraussetzung zu MAL1-P
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Zu erwerbende Kompetenzen in Arithmetik und Geometrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennen der für das Unterrichten in der Primarstufe grundlegenden Begriffe, Sätze und Verfahren aus Arithmetik und Geometrie - Korrektes fachspezifisches Artikulieren mit angemessener Präzision - Argumentieren, mathematisches Problemlösen und Beweisen in einem gegebenen Kontext von Voraussetzungen, - Fähigkeit zum selbständigen Erwerben mathematischen Wissens in Arithmetik und Geometrie - Verknüpfen von Arithmetik, Geometrie und Anwendungen - Kennen von Beispielen geeigneter Software und Einschätzen für die Lehrerbildung - Konstruktiv kritisches Würdigen der Vorgehensweise und Argumentationsstruktur einer mathematischen Teildisziplin – Mathematik als Erkenntnisvorgang darstellen, der von Intuitionen und Quellen ausgehend zu Definitionen, Axiomen, Ergebnissen und Anwendungen führt. <p>Inhalte zur Vorlesung Arithmetik und Geometrie</p> <p><i>Vorlesungsteil Arithmetik.</i> Gegenstand sind Stellenwertsysteme zur Darstellung natürlicher und ganzer Zahlen und die darauf bezogenen Algorithmen für die Grundrechenarten, ferner Teilbarkeitsregeln und vollständige Induktion. Dazu kommen die Erweiterungen von den natürlichen Zahlen zu den ganzen Zahlen und von den natürlichen Zahlen zu den rationalen Zahlen. Rationale Zahlen werden als Brüche und als Dezimalzahlen dargestellt, wiederum mit den dafür gültigen Algorithmen zu den Grundrechenarten.</p> <p><i>Vorlesungsteil Geometrie.</i> Gegenstand sind Elemente der synthetischen euklidischen Geometrie der Ebene und des Raumes. Verbunden wird dies mit traditionellen Zeichen- und Darstellungstechniken zum einen und der Darstellung durch geeignete Software andererseits. Betrachtet werden Kongruenz, Symmetrie und Ähnlichkeit ebener Figuren aus abbildungsgeometrischer und aus messender Perspektive. Diskutiert werden Dreieckskonstruktionen, besondere Linien im Dreieck, Konstruktionen mit Kreisen, Konstruktionen mit Strahlensätzen und Konstruktionen zur Satzgruppe des Pythagoras. Betrachtet werden reguläre Polygone, Bandornamente und Parkette. Betrachtet werden Gestalten räumlicher Körper, insbesondere Kugel, Würfel, Quader und Kegel, ferner platonische Körper und nach Möglichkeit archimedische Körper. Diskutiert werden das Berechnen von Oberflächen und Rauminhalten nach Grundideen und Beispielen sowie das Ändern dieser Maße bei</p>

	<p>Ändern von Gestalten. <i>Geometrie, Übung.</i> Sie finden semesterbegleitend regelmäßig oder geblockt statt. Die gestellten Aufgaben oder zu bearbeitenden Probleme beziehen sich auf die Inhalte der o. g. Veranstaltung und dienen dazu, diese zu vertiefen oder zu ergänzen.</p> <p>Zu erwerbende Kompetenzen in Didaktik der Arithmetik und der Geometrie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kennen von amtlichen Unterrichtsrahmen zur Primarstufe: Curricula, Rahmenpläne, Bildungsstandards, Empfehlungen des IQ Hessen und des IQ auf Bundesebene – Kennen von empirischen Untersuchungen und Befunden zu Vorstellungen von Kindern im Bereich arithmetischer und geometrischer Fertigkeiten und Strategien – Konstruktiv kritisches Reflektieren der in Schulbüchern dargestellten Vorgehensweisen – Analysieren und gezieltes Konstruieren von Mathematikaufgaben in ausgewählten Themengebieten und Diagnostizieren entsprechender Schülerlösungen – Kennen von unterschiedlichen Formen des Mathematiklernens und Möglichkeiten diese zu unterstützen, Kennen von Methoden des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lernens – Konstruktivistisch orientierte Lernumgebungen konzipieren können – Kennen und Einschätzen geeigneter Software für Schüler, Schule und Lehrerbildung – Schulintern und in fachlicher Fortbildung Kollegen fachdidaktisch beraten können <p>Inhalte zur Vorlesung Didaktik der Arithmetik und der Geometrie</p> <p><i>Vorlesungsteil Didaktik der Arithmetik.</i> Gegenstand das Analysieren und das Konzipieren von Lehr-Lernsituationen zur Arithmetik für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Bereich vor Beginn der Grundschule. Schwerpunkt der Veranstaltung bilden Lernumgebungen zu den Grundrechenarten, zu den standardisierten schriftlichen Rechenverfahren und zu den „halbschriftlichen Strategien“. Gegenstand ist ferner die Analyse des Zahlbegriffserwerbs beim Kind und das Diagnostizieren eigener Rechenwege einschließlich der Fehlermusteranalysen. Gegenstand darüber hinaus sind Lernumgebungen, die die Arithmetik, die Geometrie und die Anwendungen miteinander verbinden.</p> <p><i>Vorlesungsteil Didaktik der Geometrie, Vorlesung.</i> Gegenstand ist das Analysieren und Konzipieren von Lernumgebungen zur Geometrie in den o. g. Jahrgangsstufen. Schwerpunkte sind dabei das Erarbeiten von Kernbegriffen wie Strecke, Quadrat und Würfel, und das konstruierende Umgehen mit Strecken, Flächenstücken und räumlichen Körpern. Ange-</p>
--	--

	<p>bahnt sollen die Konzepte der Kongruenz, der Symmetrie und der Ähnlichkeit, ferner Grundideen von Messvorgängen und Verortungen im Koordinatensystem. Zu erarbeiten sind diese Gegenstände in Verbindung mit der Erfahrungswelt von Grundschulkindern. In dieser Veranstaltung sollte auch grundschulrelevante Software zur Geometrie behandelt werden, zum einen Software für die Hand des Lehrers, die das Konzipieren von Lernumgebungen unterstützt, zum anderen aktuelle Software für die Hand des Schülers, die Bestandteil solcher Lernumgebung sein kann.</p> <p><i>Übungen.</i> Sie finden semesterbegleitend regelmäßig oder geblockt statt. Die gestellten Aufgaben oder zu bearbeitenden Probleme beziehen sich auf die Inhalte der o. g. Veranstaltungen und dienen dazu, diese zu vertiefen oder zu ergänzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Arithmetik und Geometrie GS Grundlagen Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c</p> <p>Arithmetik und Geometrie GS Didaktik Fachdidaktik: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Jeweils 2 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L1 (Grundschule)
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Jahr
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch, bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Mathematik-Kenntnisse aus dem Vorkurs
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Studiengang Lehramt L1
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4SWS Vorlesungen (60h), 2 SWS Übungen (30h) Selbststudium: 150 h Gesamt: 240 h
Studienleistungen	<p>Studienleistungen: regelmäßiges aktives Teilnehmen an den Übungen und spezifische Studienleistungen.</p> <p>Der Dozent kann spezifische Studienleistungen festlegen, etwa das regelmäßige Bearbeiten von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Teilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (2 bis 3 Stunden)

	oder einer mündlichen Prüfung (30 min).
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL1-2
Modulname	Mathematik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul, 3SWS, 4c
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Zu erwerbende Kompetenzen in Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS, Beobachten und Analysieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennen psychologischer, pädagogischer und fachdidaktischer Konzepte zur Diagnostik umfassend für den Bereich der Primarstufe - Durchführen empirischer Erkundungen zum Bestimmen des Lernstandes einer Gruppe zu einem Gegenstand aus dem Mathematikunterricht der Primarstufe - Kennen mindestens eines Instrumentes zur Lernstandsbestimmung auf der Basis eines Interviews bis hin zur Fähigkeit dieses durchzuführen, das Ergebnis auszuwerten, andere darin zu unterstützen und andere darin anzuleiten - Kennen von Verfahren zum Erkennen von Lernständen, Lernpotentialen, Lernhindernissen und Lernfortschritten <p>Inhalte</p> <p>Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS, Beobachten und Analysieren</p> <p>Gegenstand sind fachdidaktische diagnostische Verfahren, ihre theoretische Fundierung und ihre technische Durchführung. Zu Beginn erfolgt eine ausführliche Befassung mit den Bildungsstandards und den darauf bezogenen in der Schule implementierten Erhebungsverfahren, etwa den Orientierungsarbeiten. Diskutiert werden Fehlermusteranalysen, Verfahren zur Lernstandsbestimmung, die für verschiedene Zeitpunkte der Schullaufbahn bestimmt sind und interviewbasierte Verfahren.</p> <p><i>Übung.</i> Sie finden semesterbegleitend regelmäßig oder geblockt statt. Die gestellten Aufgaben oder zu bearbeitenden Probleme beziehen sich auf die Inhalte der o. g. Veranstaltung und dienen dazu, diese zu vertiefen oder zu ergänzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen
Lehrinhalte	s.o. Hier können zusätzlich fachdidaktische Fragen des inklusiven Unterrichts aufgenommen werden, entsprechend den künftigen ländergemeinsamen Anforderungen zur Lehrerbildung.
Titel der Lehrveranstaltungen	Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS Beobachten und Analysieren
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L1 (Grundschule)
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester

Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch, in speziellen Teilen auch Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Mathematik-Kenntnisse aus MAL1-1, Teil 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Studiengang Lehramt L1
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2SWS Vorlesungen (30h), 1 SWS Übungen (15h) Selbststudium: 75 h Gesamt: 120 h
Studienleistungen	Studienleistungen: regelmäßiges aktives Teilnehmen an den Übungen und spezifische Studienleistungen. Der Dozent kann spezifische Studienleistungen festlegen, etwa das regelmäßige Bearbeiten von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (2 bis 3 Stunden) oder eine mündlichen Prüfung (30 min).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	MAL1-3
Modulname	Mathematik 3
Art des Moduls	Pflichtmodul, 5 SWS, 7c
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Kompetenzen und Inhalte zur Vorlesung sind bereits in Modul MAL1-1 benannt, hier werden Vertiefungen zu speziellen Fragen nach Auswahl des Dozenten bearbeitet.</p> <p>Zu erwerbende Kompetenzen im Fachdidaktischen Seminar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung - Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden - Orientieren in mathematikdidaktischer Literatur - Selbstständiges Bearbeiten einer mathematikdidaktischen Fragestellung - Fähigkeit mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und unter Einbeziehen technischer Mittel angemessen zu präsentieren - Einschätzen der Bedeutung des bearbeiteten Themas für den Mathematikunterricht in der Primarstufe <p>Inhalte zum fachdidaktischen Seminar</p> <p>Das fachdidaktische Seminar bietet Gelegenheit, neuere Forschungsthemen aus der Didaktik der Mathematik aufzunehmen und zu bearbeiten. Es bietet darüber hinaus Gelegenheit, im Zusammenhang mit den Inhalten der vorhergehenden Module bestimmte Themenstellungen schwerpunktmäßig zu bearbeiten und dazu eigene Entwürfe zu erstellen, oder solche Entwürfe in empirischen Erkundungen zu analysieren. Das fachdidaktische Seminar bietet darüber hinaus die Gelegenheit, neuere Entwicklungen, die noch nicht Eingang in die Schule gefunden haben, in experimentellen Situationen zu studieren, etwa Lernumgebungen zu Gegenständen, die im Curriculum nicht explizit ausgewiesen sind.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen, Seminar
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Arithmetik, Geometrie, Anwendungen GS Vertiefung Fach: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c</p> <p>Fachdidaktik Mathematik für GS Seminar Fachdidaktik: 2 SWS Sem, 3c</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übungen mit Tutorium 2 SWS Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L1 (Grundschule)
Dauer des Angebotes des Moduls	Bei Praxissemester im 3. Semester: 1 Semester oder bei Praxissemester im 4. Semester: 2 Semester

Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung jährlich, Seminar jedes Semester
Sprache	Deutsch, bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Mathematik-Kenntnisse aus MAL1-1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Studiengang Lehramt L1
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2SWS Vorlesungen (30h), 1 SWS Übungen (15h), 2 SWS Seminar (30h) Selbststudium: 135 h Gesamt: 210h
Studienleistungen	Studienleistungen: regelmäßiges aktives Teilnehmen an den Übungen und spezifische Studienleistungen. Der Dozent kann spezifische Studienleistungen festlegen, etwa das regelmäßige Bearbeiten von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Teilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (2 bis 3 Stunden) oder einer mündlichen Prüfung (30 min) und einem Referat mit Ausarbeitung oder einer Seminararbeit.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	MAL1-4
Modulname	Mathematik 4
Art des Moduls	Pflichtmodul, 5 SWS, 7c
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Zu erwerbende Kompetenzen in Mathematische Anwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kennen von Verfahren zum Messen der Größen: Längen, Flächen, Volumina, Massen (Gewichte) und Zeit, Kennen von Verfahren zum Festlegen der Einheiten – Kennen mathematischer Anwendungen aus dem Bereich der Physik, Biologie, Geografie, Ökonomie und anderen Bereichen der Lebenswelt – Kennen von Grundbegriffen zur elementaren Stochastik und zur beschreibenden Statistik – Modellbilden beschreiben und an Beispielen anwenden können <p>Inhalte</p> <p><i>Vorlesungsteil Mathematische Anwendungen.</i> Diskutiert werden ausgewählte Felder, in denen Mathematik zur Aufklärung lebensweltlicher Probleme beiträgt. Als Teilgebiet werden Elemente der beschreibenden Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung an Beispielen diskutiert, dazu Elemente der Kombinatorik. Vorgestellt werden Anwendungen aus dem Bereich der Naturwissenschaften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Messen von Längen, Flächen, Volumina und Gewichten. Die dazu notwendigen naturwissenschaftlichen Sachverhalte werden verbindlich dargestellt. Als Teilgebiet werden insbesondere geografische und physikalische Grundlagen der Zeitmessung beschrieben einschließlich der dazu nötigen Grundlagen der Erdbewegung im Planetensystem. Ausführlich dargestellt wird die Strategie des Bildens von Modellen: Diskutiert werden mathematische Modelle zum Beschreiben naturwissenschaftlicher Phänomene anhand typischer Probleme aus dem Bereich der Naturwissenschaften und Technik.</p> <p>Zu erwerbende Kompetenzen in Didaktik der mathematischen Anwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Amtliche Unterrichtsrahmen zur Primarstufe kennen: Curricula, Rahmenpläne, Bildungsstandards, Empfehlungen des IQ Hessen und des IQ auf Bundesebene – Kennen von Kindervorstellungen zu den Größenbereichen, Entwerfen von Stützpunktvorstellungen, Mentales Operieren mit Repräsentanten, Kennen von Messverfahren, die im Unterricht durchzuführen sind – Konstruktiv kritisches Reflektieren der in Schulbüchern dargestellten Vorgehensweisen – Analysieren und gezieltes Konstruieren von Mathematikaufgaben in ausgewählten Themengebieten, insbesondere unter Berücksichtigen von angemessenem Differenzieren, und Diagnostizieren entsprechender Schülerlösungen

- Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
- Kennen von unterschiedlichen Formen des Mathematiklernens und Möglichkeiten diese zu unterstützen, Kennen von Methoden des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lernens
- Konstruktivistisch orientierte Lernumgebungen konzipieren können
- Geeignete Software für Schüler, Schule und Lehrerbildung kennen und einschätzen können
- Schulintern und in fachlicher Fortbildung Kollegen fachdidaktisch beraten können

Inhalte

Vorlesungsteil Didaktik der mathematischen Anwendungen. Diskutiert werden zunächst die für die Grundschule relevanten Größenbereiche, Stückzahlen, Geldwerte, Zeitspannen, Längen, Flächen, Volumina und Massen und die damit verbundenen Messprozesse. Gegenstand der Veranstaltung ist zunächst das Analysieren und Konzipieren von Lernumgebungen zu diesen Größenbereichen. Darüber hinausgehend erfolgt das Konzipieren und Analysieren von Lernumgebungen zu „offenen Sachsituationen“, d.h. Problemstellungen, die ein Modellieren der Situation erfordern und die Fähigkeit die Lösung einer mathematischen Aufgabe und einen daraus abgeleiteten Sachbefund voneinander zu unterscheiden. Gegenstand der Veranstaltung sind ferner Elemente der beschreibenden Statistik und des geordneten Darstellens größerer Datensätze. In dieser Veranstaltung sollte auch grundschulrelevante Software zur Geometrie behandelt werden, zum einen Software für die Hand des Lehrers, die das Konzipieren von Lernumgebungen unterstützt, zum anderen aktuelle Software für die Hand des Schülers, die Bestandteil solcher Lernumgebung sein kann.

Übungen. Sie finden semesterbegleitend regelmäßig oder geblockt statt. Die gestellten Aufgaben oder zu bearbeitenden Probleme beziehen sich auf die Inhalte der o. g. Veranstaltung und dienen dazu, diese zu vertiefen oder zu ergänzen.

Zu erwerbende Kompetenzen im

Fach-Seminar Mathematik für Grundschulen

- Selbstständiges Bearbeiten einer elementarmathematischen Fragestellung
- Vertieftes Einarbeiten in einen elementarmathematischen Themenkreis und elementarmathematische Arbeitsmethoden
- Fähigkeit mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und unter Einbeziehen technischer Mittel angemessen zu präsentieren
- Einschätzen der Bedeutung des bearbeiteten Themas für den Mathematikunterricht in der Primarstufe

	Inhalte zum Fach-Seminar Mathematik für Grundschulen Das Fach-Seminar bietet die Gelegenheit, einen spezifisch gewählten mathematischen Gegenstand, der auf der Basis der vorhergehenden Module zu bearbeiten ist, aufzunehmen und an ihm exemplarisch bestimmte Inhalte und mathematik-typische Begriffsbildungen und Arbeitsweisen kennen zu lernen. Die Gegenstände des Seminars sollten Bezüge zum Grundschulcurriculum aufweisen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen und Seminar
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Math. Anwendungen und ihre Didaktik GS Fach + Fachdid.: 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c Mathematik für GS Seminar Fach (ggf. mit Fachdid.): 2 SWS Sem, 3c
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übungen mit Tutorium 2 SWS Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L1 (Grundschule)
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung jährlich, Seminar jedes Semester
Sprache	Deutsch, bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Mathematik-Kenntnisse aus MAL1-1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Studiengang Lehramt L1
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2SWS Vorlesungen (30h), 1 SWS Übungen (15h), 2 SWS Seminar (30h) Selbststudium: 135 h Gesamt: 210h
Studienleistungen	Studienleistungen: regelmäßiges aktives Teilnehmen an den Übungen und spezifische Studienleistungen. Der Dozent kann spezifische Studienleistungen festlegen, etwa das regelmäßige Bearbeiten von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Teilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (2 bis 3 Stunden) oder einer mündlichen Prüfung (30 min) und einem Referat mit Ausarbeitung oder einer Seminararbeit.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	MAL1-5
Modulname	Mathematik 5
Art des Moduls	Pflichtmodul 5SWS, 7c
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Zu erwerbende Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkunden von Lernständen zur Mathematik unter verschiedenen Voraussetzungen - Durchführen individueller Diagnoseverfahren und darauf bezogener Fördermaßnahmen und Materialbewertungen auf der Basis von gezielten Erprobungen - Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbst gesteuerten fachlichen Lernen im Rahmen von Projekten, Lernstationen, Freiarbeit oder ähnlichem - Konzipieren, Erproben und Reflektieren von kleineren Unterrichtseinheiten - Fähigkeit zum Mitplanen und Mitgestalten einer größeren mathematisch substantziellen Unterrichtseinheit <p>Fachdidaktische Veranstaltungen mit Praxisbezug betreffen das Analysieren oder Gestalten von Mathematikunterricht am Arbeitsort Schule oder damit verbundenen Bildungseinrichtungen. In der Regel bestehen sie aus mit der Schule abgestimmten und im Rahmen der Veranstaltung entwickelten Unterrichtsexperimenten. Im Weiteren aber können sie auch die Analyse von Unterrichtssituationen, fachbezogenen Fragestellungen in der Schule, oder fachdidaktischen diagnostischen Fragestellungen betreffen.</p> <p>Insbesondere besteht die Möglichkeit, fachdidaktische Studien mit Praxisbezug auch für Entwicklungen von Unterrichtseinheiten oder Diagnoseinstrumenten zu nutzen. Durch den Verbund fachdidaktischer Veranstaltungen mit Praxisbezug mit anderen Veranstaltungen kann ein Arbeitsschwerpunkt zu einer praxisorientierten Entwicklungsarbeit gesetzt werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar mit Praxisstudien in Schulen oder Bildungseinrichtungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Spezifische Fragen zum Mathematikunterricht in GS Fachdidaktik: 2 SWS, 3c</p> <p>Diagnostik und Fördern zur Mathematik GS Teil 2: Diagnosebasierte Förderkonzepte Fachdidaktik: 2 SWS V + 1SWS Ü, 4c</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	2 SWS Seminar mit Praxisstudien 2 SWS Vorlesung, 1SWS Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L1 (Grundschule)
Dauer des Angebotes des Moduls	Bei Praxissemester im 3. Semester: 1 Semester oder bei Praxissemester im 4. Semester: 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Vorlesung: jährlich

des Moduls	Fachdid. Veranstaltung mit Praxisbezug: jedes Semester
Sprache	Deutsch, bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Mathematik-Kenntnisse aus den vorhergehenden Modulen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Studiengang Lehramt L1, Praxissemester erfolgreich abgeschlossen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesungen (30h), 1 SWS Übungen (15h), 2 SWS Seminar mit Praxisstudien (30h) Selbststudium: 135 h Gesamt: 210 h
Studienleistungen	Studienleistungen: regelmäßiges aktives Teilnehmen an den Übungen und spezifische Studienleistungen. Der Dozent kann spezifische Studienleistungen festlegen, etwa das regelmäßige Bearbeiten von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Teilprüfungen: <i>Sem. Spezifische Fragen...</i> : eine fachdidaktischen Analyse mit praxisbezogenem Bericht (schriftliche Ausarbeitung). <i>Vorl. Diagnostik ...</i> : Klausur (2 bis 3 Stunden) oder eine mündliche Prüfung (30 min).
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	Modul MAL1-P
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Grundschule beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation in der Grundschule erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Grundschulunterricht und Grundschule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für Grundschullehrerin / des Grundschullehrers • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik: Basale Kenntnisse zu Lernstands-Bestimmungen, Analyse von eigenen Arbeitswegen und Argumentationen der Kinder, Konzipieren elementarer Fördermaßnahmen, Lernumgebungen und Elementen der Unterrichtsorganisation • Flankierende Lehrveranstaltung Deutsch Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herzustellen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik</p>
Lehrinhalte	<p>In der flankierenden Lehrveranstaltung Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) • Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse • Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik • Reflexion der Kontexte von Lehr- und Lernbedingungen • Kennenlernen und Nutzen von Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen • Generieren fachdidaktischer Problemstellungen auf Grundlage von Unterrichtsbeobachtungen • Nutzung von Beobachtungen für die Strukturierung des Unterrichts <p>In allen anderen Lehrveranstaltungen: siehe „Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele“</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Mathematik: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung in der Mathematik (2 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Fachdidaktik in Deutsch (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Mo-	Lehramt an Grundschulen

duls	
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1a, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in Deutsch (Modul 1, Modul 2 oder Modul 3) und Mathematik (Erfolgreicher Abschluss des Moduls MAL1-1 und der ersten Teilleistung von Modul MAL1-2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, beständenes Modul 1a des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer Deutsch und Mathematik je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im Seminar Mathematik: Ausarbeitung von mindestens zwei Lernstandsbestimmungen 5. Im Seminar Deutsch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung einer fachdidaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht (ca. 10 Seiten) <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1a
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium und je 7 für Deutsch und Mathematik

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Mathematik
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Mathematik lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Mathematik das Modul Mathematikdidaktik im Praxisfeld Schule gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Mathematik

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.

(2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt.

(3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen, Lerndiagnosen und Unterrichtsentscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	MAL2-1: Grundzüge der Mathematik 1	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-2 Einführung in die Mathematikdidaktik	4 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sek. I	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-5 Elementare Stochastik	8 ETCS
Pflichtmodul	MAL2-6 Elementargeometrie	6 ETCS
Wahlpflichtmodul	MAL2-7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen (umfasst ein Fachseminar; ein fachdidaktisches Seminar und eine fachdidaktische Vorlesung)	8 ETCS
Wahlmodul	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule	6 ETCS
Pflichtmodul	MAL 2-9 PRAXISSEMESTER	7 von 30 ETCS

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module MAL2-1, MAL2-2 und MAL2-3 sowie eines der Module MAL2-4, MAL2-5 oder MAL 2-9 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 2-4
- Modul 2-5
- Modul 2-6
- Modul 2-7

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Mathematik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Uni Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienplan			
	Obligatorische Studienteile	Bemerkung	
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik I 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusion
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
3.Semester Winter	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoretische Bezüge zur Inklusion
4.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstudium
5.Semester Winter	MAL2-5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik
6.Semester Sommer	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit möglichen Praxisanteilen
7.Semester Winter	Prüfungssemester		

Uni Kassel, FB 10: Mathematik für das Lehramt Sek. I (MAL2), Studienplan			
	Obligatorische Studienteile	Bemerkung	
1.Semester Winter	MAL2-1, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik I 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-2, 3 SWS, 4c Einführung in die Mathematikdidaktik 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	EMD: Theoretische Bezüge zur Inklusion
2.Semester Sommer	MAL2-3, 6 SWS, 8c Grundzüge der Mathematik II 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 1 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	
3.Semester Winter	MAL2-5 Mathematik 5, 6 SWS, 8c Elementare Stochastik 4 SWS V + 2 SWS Ü, 8c	MAL2-4, 6 SWS, 8c Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I-Teil 2 2 SWS V + 1 SWS Ü, 4c	<i>Rechnerübung Stochastik mit 2 ECTS für Didaktik</i>
4.Semester Sommer	Praxissemester mit Begleitung 7c 2 SWS Diagnose und Förderung (1 SWS im Block, 1 SWS begleitend) 3 ECTS		Diagnose & Förderung und Theoretische Bezüge zur Inklusion
5.Semester Winter	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c <i>möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester</i>	MAL2-7, 6 SWS, 8c Vertiefende Veranstaltung zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen, 6 SWS, 8c <i>möglich im 4. oder 5. oder 6. Semester</i>	<i>Fach-Seminar mit 2 ECTS für Fachstudium</i>
6.Semester Sommer	MAL2-6, 4 SWS, 6c Elementargeometrie 3 SWS V + 1 SWS Ü, 6c	MAL2-8, 4 SWS, 6c Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule, 4 SWS, 6c	MAL2-8 besteht aus einem praktischen Anteil sowie einem Seminar mit möglichen Praxisanteilen
7.Semester Winter	Prüfungssemester		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik 1
Modulname	Grundzüge der Mathematik 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Stellenwertsysteme, Elemente der Zahlentheorie, Zahlbereiche, Zahlenfolgen und Reihen, Elemente der Kombinatorik, Mengen, Relationen und Abbildungen. <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. • Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. • Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. • Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik • Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Grundzüge der Mathematik 1
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Wintersemester, ab 1. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL2-2 Einführung in die Mathematikdidaktik
Modulname	Einführung in die Mathematikdidaktik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	– Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in den Sekundarstufen, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht

	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen – Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten – Kenntnisse zur Diagnose von Schülerlösungen und zu Maßnahmen der Förderung ggfs. auch im Sinne von Inklusion – Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung mit Übungen
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Einführung in die Mathematikdidaktik
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	im WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme parallel zum Modul 2-1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 2 SWS Vorlesung (30 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 75 Stunden ; Insgesamt: 120 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt L2, L3, L4
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 120 min)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	MAL2-3 Grundzüge der Mathematik 2
Modulname	Grundzüge der Mathematik 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Mengen und Abbildungen, Folgen und Grenzwerte, Elementare Funktionen (Funktionstypen, Eigenschaften), Gleichungen und Ungleichungen, Modellieren (u. a. Wachstumsprozesse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen. • Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten. • Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden Vertiefungen führt. • Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen Elementarmathematik und Schulmathematik • Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen mit Übungen

Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Grundzüge der Mathematik 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Für den Lehramtsstudiengang L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester, jedes Sommersemester, ab 2. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Mathematik zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent/die Dozentin kann zusätzliche Kriterien festlegen z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Diese besteht aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL2-4 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I
Modulname	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I: 1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS 2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Teile 1 und 2: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht) - Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I - Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten - Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen - Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische – und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, e-Learning und Internet)
Lehrveranstaltungsarten	1) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS 2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2: Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Übung mit aktiver Mitarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, jährlich, ab dem 2. Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	beginnend im Sommersemester mit Teil I, Teil II immer WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1, MAL 2-2, Teilnahme parallel zum Modul 2-3
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2, L3, L4
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60 h), 2 SWS Übung (30 h) Selbststudium: 150 Stunden, Insgesamt: 240 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Der Dozent kann stattdessen andere vergleichbare Kriterien festlegen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt L2
Prüfungsleistung	Klausur (120 min)
Anzahl Credits für das Modul	8

Nummer/Code	MAL 2-5 Elementare Stochastik
Modulname	Elementare Stochastik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Themen und Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibende Statistik und Explorative Datenanalyse • Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung • Stochastische Modellierung und Simulation • Grundideen der beurteilenden Statistik Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den 4 Themenbereichen • Fähigkeit, Stochastiksoftware zur stochastischen Simulation, zur Datenanalyse und zur Exploration mathematischer Zusammenhänge der Stochastik einzusetzen • Statistisches und Stochastisches Denken an elementaren • Problemstellungen • Didaktische Kompetenz in Stochastik, insbesondere im Hinblick auf Computer- und Medieneinsatz im Unterricht und im Hinblick auf die Gestaltung von Lernumgebungen zur Förderung stochastischer Intuition und statistischen Denkens
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung (4SWS)+ (Übung) (2 SWS)
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Elementare Stochastik
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesungen mit Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich im WS, ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	8 (6 für Fach, 2 Didaktik)

Nummer/Code	MAL 2-6 Elementargeometrie
Modulname	Elementargeometrie
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer Sachverhalte. Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen, Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Li-

	nien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie, Analytische Geometrie im \mathbb{R}^2 und \mathbb{R}^3 einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.
Lehrveranstaltungsarten	
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Elementargeometrie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesungen mit Übungen 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich im Sommersemester, empfohlen ab 4. Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45 h), 1 SWS Übung (15 h) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z. B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlicher Prüfung (30 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

<u>Nummer/Code</u>	MAL2-7 Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen
Modulname	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen 1) Vorlesung zur einem mathematikdidaktischen Thema (2 SWS Vorlesung) 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar) 3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	1) und 2) <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung • Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden • Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur • Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Fähigkeit, die eigene Reflexionskompetenz in Bezug auf das eigene Lehrerhandeln zu kommunizieren 3) <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung • Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren • Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind
Lehrveranstaltungsarten	1) Vorlesung 2) 3) Seminare
Lehrinhalte	s.o.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vertiefende Veranstaltungen zu fachmathematischen und fachdidaktischen Themen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung und Seminare mit aktiver Mitarbeit; z. T. mit Methoden des kooperativen Lernen in den Seminaren
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-3 Semester Angebot: Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	
Sprache	Deutsch; bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten Teilen auch in Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1 bis MAL 2-6
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS) Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit, Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben 2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik L2
Prüfungsleistung	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen 1) Klausur von 2-3 Stunden

	2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) 3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8 (6 für die Fachdidaktik, 2 für das Fach)

Nummer/Code	MAL 2-8 Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Modulname	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>- Gestaltung von Unterrichtsprozessen auf der Basis didaktischer Theorien, z.B. unter besonderer Berücksichtigung von Repräsentationen, Rechnerverwendung, Einsatz von Diagnoseinstrumenten etc.</p> <p>Zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind - Ausbau der eigenen Reflexionskompetenz durch gezieltes Training - Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze <p>Innerhalb des Seminars zu erlangende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rezipieren fachdidaktische Forschungsergebnisse und vernetzen sie mit ihren Kenntnissen - kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung im Fach Mathematik (z. B. Fallstudien, Feldstudien) und können Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen - kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion im Mathematikunterricht (z. B. Lernausgangsdiagnosen, Prozesshilfen, natürlich differenzierende Aufgaben und Lernarrangements) - fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen (z. B. Umgang mit vorläufigen Begriffen, Reaktion auf Fehler, heuristische Hilfen) - kennen wesentliche Elemente von Lernumgebungen und nutzen diese zur zielgerichteten Konstruktion von Lerngelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> o Aufgaben als Ausgangspunkt für Lernprozesse o Lehr- und Lernmaterialien als Mittel fachlichen Lernens o Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Computereinsatzes im Mathematikunterricht o Unterrichtsmethoden in ihrer fachspezifischen Ausformung
Lehrveranstaltungsarten	1) Seminar 2) Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematikunterricht
Lehrinhalte	S.O.
Titel der Lehrveranstaltungen	Mathematikdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare, ggfs. mit Praxisanteilen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik L2
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; teilweise geblockt
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	MAL 2-1 bis MAL 2-7
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Mathematik L2
Studentischer Arbeits-	Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS) Selbststudium: 180 Stunden

aufwand	
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops, mind. 2 eigene Unterrichtsversuche; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z. B. Konzeption einer Unterrichtseinheit; praktische Durchführung eines Teils dieser Einheit. Durchführung und Auswertung und Präsentation einer empirischen Pilotstudie zu einem didaktischen Thema
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	MAL 2-1 und MAL 2-4
Prüfungsleistung	Je nach Lehrveranstaltungsart wird eine Prüfungsleistung verlangt aus 1) oder 2), d.h. entweder 1) Seminararbeit oder 2) Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten oder Ausarbeitung eines empirischen Pilotprojekts.
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	MAL 2-9 PRAXISSEMESTER
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beobachten, analysieren und interpretieren mathematische Lernprozesse - kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Mathematikunterricht - kennen Grundlagen empirischer Kompetenzmessung und können deren Ergebnisse handhaben (z.B. Intelligenz- und Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) - führen strukturierte Interviews und informelle Gespräche als individualdiagnostische Verfahren durch und werten sie aus - konstruieren diagnostische Aufgaben und analysieren und interpretieren Schülerleistungen - beschreiben Unterrichtsarrangements und -methoden mit diagnostischem Potenzial - erstellen auf diagnostischen Ergebnissen beruhende Förderpläne für einzelne Schüler oder Lerngruppen <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV Fachdidaktik in Mathematik: Theoretischer Hintergrund zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht; Analyse von Lernergebnissen und Entwicklung von kleineren Fördermodulen sowie deren Umsetzung und Reflexion (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>
Sprache	<p>Deutsch</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums</p>
Studentischer Arbeitsauf-	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden</p>

wand	<p>Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.</p>
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. In einem mathematikdidaktischen Seminar zur Diagnose und Förderung: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Mathematik und 7 für das andere Unterrichtsfach

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Kunst
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Kunst lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Kunsthochschulrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit

der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht am Gymnasium.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst in der Grundschule, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-,

Wahrnehmungs- und Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht in der Grundschule eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 6 Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 3	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung	6 Credits

Die Ästhetische Praxis ist in der Regel Teil der Kunst- und Mediendidaktik.

In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann sie im Basisstudium auch in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Haupt- und Realschulen), Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden. Über den Antrag entscheidet die Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst. Modul 1 entspricht dann Modul 1 der MPO für das Lehramt Kunst für Haupt- und Realschule.

Für die Module 8 oder 9 können auch in Kooperation mit Veranstaltungen der Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis Studienprojekte in den Studienwerkstätten gewählt werden.

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 6
- Modul 9
- eines der Module 8 oder 10.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Kunst an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Kunst an Grundschulen

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6	
Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis				PRAXIS-Semester			
Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft							
Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik							
Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1							
Modul 6 Kunstwissenschaft							
Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2							
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3							
Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung							
Credits	8	8	8		0	9	7

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6	
Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis			PRAXIS-Semester				
Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft							
Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik							
Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1							
Modul 6 Kunstwissenschaft							
Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3							
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3							
Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung							
Credits	8	8		0	8	9	7

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Basisstudium Ästhetische Praxis
Zahl der Veranstaltungen	5 (incl. 2 Werkstatteinführungskursen und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit und/oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur Werkstatteinführungskurs Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommunikation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen durchgeführt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll.</p> <p>Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensibilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie entwickeln sich nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstlerischer und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegenwartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunikation zu orientieren.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen</p>

	Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten. Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medien-spezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweitemestrig, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskursen und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion, Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Basisstudium Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können - Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können - Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können - Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Einführungsveranstaltung Grundstudium Kunstwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten, oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurse
Thema und Inhalte	<p>Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Einführung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunstunterrichts entwickelt haben.</p> <p>Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestalterische Positionen, sowie spezifische Darstellung- und Symbolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als visuelle Kultur.</p> <p>Werkstatteinführungskurse: siehe Modul 1.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobachten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten Handlungsfeldern weiterentwickeln können - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung medialer Differenzen entwickeln und anwenden können - Grundkenntnisse über die Darstellungs- und Symbolisierungsformen analoger und digitaler Medien - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen können - Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Vermittlung und die Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren nachweisen können - sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken und kommunizieren können.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen
Organisationsform	Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	<p>Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min Dauer</p>

	oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p>
Kompetenzen	– die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder

	<p>darstellen und kritisch reflektieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 6: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung. Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung.</p> <p>Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 8: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden. Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer

	<p>Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit angemessenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie 4 oder 5
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs,</p> <p>Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Projektarbeit in einer Studienwerkstatt, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend auf die jeweiligen Einführungskurse in den Studienwerkstätten einerseits und auf die entwickelte eigene ästhetische Praxis andererseits wird ein künstlerisches oder gestalterisches Projekt vorgeschlagen. Unter einem gemeinsamen thematischen Rahmen können jeweils eigene Fragestellungen und Ziele formuliert werden und ein individuelles Vorhaben projektiert und realisiert werden. Aus der medienspezifischen handwerklichen und technischen Erfahrung heraus wie auch aus der Fähigkeit des eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns in diesem Projekt sollen kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt werden.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die</p>

	<p>besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden. Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis auf gestalterischer und künstlerischer Ebene unter selbständigem Zugriff auf ein Thema weiterentwickeln können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3
Organisationsform	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter eigener Unterricht
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des Schulpraktikums.</p> <p>Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhetische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, andererseits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan vorgegeben sind.</p> <p>Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer methodischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer Theorie entwickelt und reflektiert.</p> <p>In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästhetischen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaftlichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermittlung im Fach Kunst - fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Strukturen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können - alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezogene fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in Kunstunterricht und Schule – einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien – planen, initiieren, leiten und reflektiert analysieren können - Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren und bewerten können - Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysieren und einschätzen können - Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Studiums ziehen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmal jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3, erfolgreich abgeschlossenes Blockpraktikum (Kernstudium)
Organisationsform	Seminar, Übung, Projekt,

	Mentor begleiteter Unterricht in der Schule (oder vergleichbaren Vermittlungsinstituten der Kunst)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über didaktisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse in der Grundschule, Nachweis über eigenen Mentor begleiteten Unterricht, Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums von ca. 10 - 30 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Kunst
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „Schulpraktische Vertiefung“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Kunst lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Kunsthochschulrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 31 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Kunst das Modul „Schulpraktische Vertiefung“ gewählt erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 37 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

- "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Kunst

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht an Haupt- und Realschulen.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst an Haupt- und Realschulen, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht an Haupt- und Realschulen entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoire erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht an Haupt- und Realschulen eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflichtmodul	Modul 1 oder 2 Basisstudium ästhetische Praxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Basisstudium Kunstwissenschaft	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 5 oder 6 Ästhetische Praxis 1 oder 2	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 7 oder 8 Ästhetische Praxis 3 oder 4	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 10 oder 11 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2 oder 3	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 12 Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 15 Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 16 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 17 Praxissemester	7 von 30 Credits

Die Ästhetische Praxis im Basisstudium kann zum Einen in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden, dann kann die Ästhetische Praxis im Folgenden (Modul 6 und 8) auch in den Ateliers studiert werden. Sie kann zum Anderen in einem von der Kunst- und Mediendidaktik angebotenen 2-semstrigen Seminar ästhetischer Praxis wahrgenommen werden, mit der Folge, dass die Ästhetische Praxis im Folgenden ebenfalls im Bereich Kunst- und Mediendidaktik (Modul 5 und 7) studiert wird.

Im Studienbereich Ästhetische Praxis können je nach Schwerpunktsetzungen für das Lehramtsstudium ausgewiesene Lehrangebote sowohl der Studiengänge Freien Kunst, wenn das Basismodul in der Basisklasse absolviert wurde, als auch der angewandten Bereiche gewählt werden. Für die Module 7 oder 8 können auch Studienprojekte in den

Studienwerkstätten gewählt werden.

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 3, 4, eines der Module 1 oder 2 sowie eines der Module 9 oder 17 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 15
- Modul 16
- eines der Module 7 oder 8
- eines der Module 10, 11 oder 12.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Kunst an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenplan für das Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6
Modul 1 oder 2 Basisstudium ästhetische Praxis						
Modul 3 Basisstudium Kunstwissenschaft						
Modul 4 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 5 oder 6 Ästhetische Praxis 1 oder 2						
Modul 7 oder 8 Ästhetische Praxis 3 oder 4						
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1						
Modul 10 oder 11 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2 oder 3						
Modul 12 Kunstwissenschaft						
Modul 15 Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 16 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung					Wahl	
Modul 17 Praxissemester						
Credits	9	9	13	7	15	10

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1: Basisstudium Ästhetische Praxis in der Basisklasse
Zahl der Veranstaltungen	5 (incl. 2 Werkstatteinführungskurse und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur Werkstatteinführungskurs Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis im Atelier ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit im Atelier der Basisklasse künstlerische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>An exemplarischen Beispielen wird Bezug auf aktuelle künstlerische Positionen genommen, im Kontext künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fragenstellungen diskutiert und für die eigene künstlerische Auseinandersetzung wirksam gemacht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit in der Basisklasse zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Konzeptionen für Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln, umsetzen und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medien-spezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, alle 2 Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	Atelierarbeit in der Basisklasse, Werkstatt, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion Prüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit in der Abschlussausstellung der Basisklasse und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 2: Basisstudium Ästhetische Praxis in der Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	5 (incl. 2 Werkstatteinführungskurse und 1 Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführung, Studienexkursion
Thema und Inhalte	<p>An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommunikation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen durchgeführt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität führen soll.</p> <p>Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensibilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie entwickeln sich nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstlerischer und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegenwartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunikation zu orientieren.</p> <p>In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant sind.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können - Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und gestalterisches Handeln entwickeln und aus einer Haltung heraus begründen können - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienspezifischen künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen Verfahrensweisen nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln können - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender

	<p>kunswissenschaftlicher Fragestellungen stellen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur, Werkstattkurs, Studienexkursion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurse und Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Werkstatteinführungskursen, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an der Studienexkursion</p> <p>Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeit und deren mündliche Erläuterung, Dauer ca. 20 Min.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 3: Basisstudium Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können - Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können - Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können - Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Einführungsveranstaltung Grundstudium Kunstwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	2 Modulteilprüfungsleistungen: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4: Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik
Zahl der Veranstaltungen	2
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Einführung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunstunterrichts entwickelt haben. Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestalterische Positionen, sowie spezifische Darstellung- und Symbolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als visuelle Kultur.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobachten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten Handlungsfeldern weiterentwickeln können - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung medialer Differenzen entwickeln und anwenden können - Grundkenntnisse über die Darstellungs- und Symbolisierungsformen analoger und digitaler Medien - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen können - Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Vermittlung und die Entwicklung und Begründung von Unterrichtsinhalten und -verfahren nachweisen können - sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken und kommunizieren können.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit

	mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 5: Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatt-Einführungskurs)
Veranstaltungsarten	künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit im Atelier, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Ausgangspunkt der ästhetischen Praxis im Atelier ist die eigenständige Formulierung von künstlerischen Fragestellungen, Themen und Zielen. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer und gestalterischer Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel.</p> <p>Das Ziel ästhetischer Praxis lässt sich zusammenfassend als reflektiertes künstlerisches und gestalterisches Handeln beschreiben, das ästhetische Rationalität und Methodenbewusstsein, emotional-kreative Prozesse sowie medien-spezifische Verfahren integriert.</p> <p>Unter dieser Perspektive wird die eigene ästhetische Praxis auch auf exemplarische historische und aktuelle künstlerische Positionen und Werke bezogen und im Kontext kunst- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen diskutiert.</p> <p>Ziel ist darüber hinaus, aus der Fähigkeit eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns kreative didaktische Möglichkeiten und Entscheidungen zu entwickeln. Auf diese Weise beeinflusst und erweitert ästhetische Praxis die eigene ästhetische Erfahrung und trainiert die Entwicklung kreativer Prozesse auch für den Unterricht.</p> <p>In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation und Vermittlung.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu</p>

	selbständiger Arbeit in den Werkstätten.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen- und Arbeitsfelder weiterentwickeln können und in einem kreativen Prozess zu einer Werkfolge führen können, die eine eigene begründete Haltung erkennen lassen - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen finden und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen können, sowie Möglichkeitsfelder der Weiterarbeit entwickeln können - eigene ästhetische Praxis und die anderer in den Kontext historischer und aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen, Positionen und Werke stellen können - die Auseinandersetzung über die eigene ästhetische Praxis kommunizieren können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter dem Aspekt von Vermittlung wahrnehmen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, Beginn im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1, 3 und 4
Organisationsform	Atelierarbeit, Projektarbeit, Werkstattkurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Präsentation je einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 6: Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinührungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich</p>

	(Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, Beginn im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden

Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Präsentation je einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7: Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss von Modul 1, 3 und 4
Organisationsform	Seminar oder Atelier

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 8: Ästhetische Praxis 4
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, künstlerische Arbeit oder gestalterische Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur
Thema und Inhalte	<p>Die bisherige ästhetische Praxis kann vertiefend weiterentwickelt werden, oder wird durch einen anderen Bereich freier und/oder angewandter Kunst und visueller Kommunikation erweitert.</p> <p>In beiden Fällen werden neue oder erweiterter Ziele und Themen gesetzt, Inhalte, Arbeits- und Denkformen eröffnet, für die es neue Formen künstlerischer Produktivität und geeignete medienspezifische technische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwickeln gilt.</p> <p>In der Reflexion der sich darin entwickelnden künstlerischen Ansätze werden kunst- und gestaltungsspezifische Fragestellungen, Methoden und Theorien reflektiert und diskutiert. Die Ergebnisse werden so in ihrer Struktur, Wirkung, Bedeutung und Funktion mit historischen wie aktuellen künstlerischen und gestalterischen Positionen vergleichbar und einschätzbar gemacht und auf das jeweils spezifische Berufsbild projiziert.</p> <p>Diese vertiefte oder neue Form ästhetischer Praxis, ihre Themen und Inhalte, ihre Medien und Techniken, Arbeits- und Denkformen erweitern auch die Perspektiven ästhetischer Praxis im Kontext von Vermittlung in Unterricht und Schule.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die eigenen Themen- und Arbeitsfelder als einen schlüssigen Prozess der künstlerischen und gestalterischen Auseinandersetzung weiterführen können - auf erweiterte Praxisfelder eigenständig künstlerisches Denken und kreatives Verhalten übertragen können - medienspezifische künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen entwickeln und anwenden können - mediengerechte fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können - eigene und andere künstlerische und gestalterische Arbeiten kritisch wahrnehmen, einschätzen und erläutern können - ästhetische Erfahrungen und Praxis sowie deren Reflexion unter Aspekten von Vermittlung wahrnehmen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss von Modul 2, 3 und 4

Organisationsform	Seminar oder Atelier
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1
Zahl der Veranstaltungen	3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich</p>

	(Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattsspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	ein Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Werkstatteinführungskurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs)

	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 2
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden. Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit angemessenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere

	<p>die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Werkstattkurs
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 3
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Veranstaltungsarten	Seminar, Werkstatteinführungskurs
Thema und Inhalte	<p>Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästhetische Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, andererseits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Handlungsformen relevant werden. Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experimentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung tragen.</p> <p>Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuellen Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Auseinandersetzung.</p> <p>Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalterischen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln abgeleitet und erprobt werden kann.</p> <p>Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis sind drei Einführungskurse in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu selbständiger Arbeit in den Werkstätten.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themenfelder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben finden, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als Prozess künstlerischer und gestalterischer Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können - kreative Konzeptideen entwickeln können und mit

	<p>angemessenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere die je spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektieren, experimentieren können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alters- und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erlebnis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Auseinandersetzung einschätzen können - Modelle ästhetisch praktischer Auseinandersetzungen für Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule entwickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und einschätzen können - Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 12: Kunstwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Gegenstand des kunstwissenschaftlichen Studiums ist zum einen die Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart) und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung, und zum anderen der theoretisch fundierte und reflektierte Umgang mit Kunst und Phänomenen der visuellen Alltagskultur.</p> <p>Die im Basisstudium begonnene Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken werden fortgesetzt und im Hauptstudium vertieft und erweitert.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern der Moderne und der Gegenwartskunst, parallel zum grundlegenden Studium der Kunst- und Kulturgeschichte an ausgewählten Epochen von der Antike bis zur Gegenwart und deren Vermittlung.</p> <p>Das kunstwissenschaftliche Studium wird ergänzt durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstpsychologie, -soziologie, der Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie, sowie durch schulspezifische Fragen nach der Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>In der Reflexion der Geschichte und Theorie der Kunst und Kultur sowie deren individuellen wie gesellschaftlichen Gebrauchs historisch und heute stellen sich Fragen nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen, der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst nachweisen können - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können und eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können - Interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften kennen und nutzen können - Fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur allgemein und im besonderen mit aktueller Kinder- und Jugendkultur und deren Alltagsästhetik entwickeln und anwenden können - Die Bildungsrelevanz der Kunstwissenschaft und ihrer Methoden, bezogen auch auf Schule und Unterricht, kennen

	und in ihrer historischen und individuellen wie gesellschaftlichen Bedeutung reflektieren und einschätzen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 15: Kunst- und Mediendidaktik 1
Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. Studienexkursion)
Veranstaltungsarten	Vorlesung, Seminar, Übung
Thema und Inhalte	<p>Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt.</p> <p>Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren.</p> <p>Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt werden.</p> <p>Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoretischen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt.</p> <p>Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt und reflektiert werden.</p> <p>Im Rahmen und bezogen auf die Kunst- und Mediendidaktik findet eine Studienexkursion statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.</p>

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendidaktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können - Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kindern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifische Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissenschaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektieren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns entwickeln können - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symbolisierende Funktion reflektieren können - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektieren können - Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst- und mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren können - die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der Schule einschätzen und kritisch reflektieren können - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und durchführen können, das Programm mitgestalten und einen eigenen Beitrag leisten können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, alle zwei Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4
Organisationsform	Vorlesung, Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (incl. Studienexkursion) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer

	oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündlicher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 16: Kunst- und Mediendidaktik / Schulpraktische Vertiefung
Zahl der Veranstaltungen	1
Veranstaltungsarten	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter eigener Unterricht
Thema und Inhalte	Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des Schulpraktikums. Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhetische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, andererseits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan vorgegeben sind. Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer methodischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer Theorie entwickelt und reflektiert. In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästhetischen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaftlichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermittlung im Fach Kunst - fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Strukturen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können - alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezogene fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in Kunstunterricht und Schule - einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien - planen, initiieren, leiten und reflektiert analysieren können - Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren und bewerten können - Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysieren und einschätzen können - Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Studiums ziehen können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester, einmal jeweils im Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4, sowie des Blockpraktikums (Kernstudium)
Organisationsform	Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter

	Unterricht in der Schule (oder vergleichbaren Vermittlungsinstituten der Kunst)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung und Art der Prüfungen	Studienleistung: Nachweis über die didaktisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse in der Haupt- und Realschule, Nachweis über eigenen Mentor begleiteten Unterricht, Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums von ca. 10 – 30 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 17
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder</p> <p>b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Kunst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsgeschichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur Gegenwartskunst) sowie über

	<p>Künstler/innen und ihrer exemplarischen Werke nachweisen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können • eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können • Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung reflektieren können • diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln können <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare und Vorlesungen (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern (in Kunst: Kunst- und Mediendidaktik in der Kunstwissenschaft)</p>
Lehrinhalte	<p>In Kunst:</p> <p>Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fortgesetzt, vertieft und erweitert. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegenwartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und Werken als Gegenstand der Vermittlung. Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der Kommunikation und Erforschung. Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert.</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Seminar Kunst- und Mediendidaktik in der Kunstwissenschaft (2 SWS);</p> <p>flankierendes Fachdidaktisches Seminar im zweiten Unterrichtsfach (2 SWS);</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistentz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>
Sprache	<p>Deutsch</p>
Empfohlene (inhaltliche)	<p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in</p>

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (in Kunst: Module 1 bis 4)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, beständenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Kunst: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der Fachprüfungsordnung des zweiten Unterrichtsfachs näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Kunst und 7 für das andere Unterrichtsfach

Hausordnung für die Universität Kassel

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Örtlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung gilt in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel.

(2) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz–HHG), sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität Kassel. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

§ 2 – Hausrecht

(1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität Kassel (§ 38 Abs. 1 HHG). Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Im Bereich der Kunsthochschule in der Universität Kassel vertritt die Rektorin / der Rektor der Kunsthochschule den Präsidenten bei der Ausübung des Hausrechts auf Dauer. Ist die Rektorin / der Rektor verhindert, so wird sie / er durch ihre / seine Stellvertreter in der niedergelegten Reihenfolge vertreten. Die Anforderung von Polizeikräften zur Durchsetzung des Hausrechts bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts durch vorläufige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Kassel auf Hausrechtsbeauftragte delegieren.

(3) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, störende Personen des Hauses zu verweisen.

(4) Hausrechtsbeauftragte sind:

- a. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
- b. damit beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Bau, Technik und Liegenschaften, insbesondere Hausmeister/-,
- c. die Leiterinnen und Leiter der Universitätsbibliothek und des IT-Servicezentrums sowie der Abteilungen der Zentralverwaltung hinsichtlich der jeweiligen Räumlichkeiten sowie die Justitiare der Abteilung I,
- d. die Dekaninnen und Dekane, sowie deren Vertreter/-innen oder Beauftragte und die Leitungen der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude und Räume,
- e. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität,
- f. Lehrpersonen in den Lehrveranstaltungen und Aufsichtsführende bei Prüfungen,
- g. die auf dem Campus eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mit Kontroll- und Schließdienst beauftragten Unternehmens.

- (5) Die Verfügung eines Hausverbots bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten in deren oder dessen Vertretung der Kanzlerin oder dem Kanzler vorbehalten.
- (6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 – Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Den Anweisungen in Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität Kassel und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass von ihnen keine Störungen des Lehr- und Forschungsbetriebes, sonstiger Veranstaltungen, des Verwaltungsbetriebes und gegenüber Dritten ausgehen.
- (3) Einrichtungen und Außenanlagen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Universitätsmitglieder und Angehörige sind angehalten, auf die Verhütung von Schäden hinzuwirken. Die Gerätschaften der Universität Kassel sind pfleglich und ihrer Zweckbestimmung nach zu behandeln. Das Mitbringen von privatem Müll zur Entsorgung an der Universität Kassel ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.
- (4) Das unsachgemäße Öffnen bzw. Aufbrechen von Türen und Fenstern ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Konsum und Handel mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln auf dem Gelände der Universität Kassel sind untersagt. Gleiches gilt für das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie von leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen.
- (6) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, etc. in den Gebäuden ist untersagt.
- (7) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.

§ 4 – Öffnungszeiten und Sicherheit

- (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit liegen im Zeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr. Nach Rücksprache mit den Nutzern der Gebäude werden die Öffnungszeiten festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Durch die Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen (z. B. Bibliotheken) unterliegen teilweise gesonderten Öffnungszeiten.
- (2) Räume und Gebäude sind nach dem Verlassen zu verschließen, sofern diese verschlossen vorgefunden wurden. Dies gilt auch für Verbindungstüren in Fluren.
- (3) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

§ 5 – Nutzung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern

- (1) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

- (2) Die Zufahrtswege und Gebäudeeingänge dienen als Rettungswege und sind deshalb stets freizuhalten.
- (3) Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern in Gebäuden, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen, ist nicht gestattet. Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen bzw. Abstellmöglichkeiten (z. B. Fahrradständer) zulässig.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind auf den gekennzeichneten Flächen abzustellen, ohne dass eine Gefahr oder Behinderung von ihnen ausgeht. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt bzw. entfernt. Die Universität Kassel haftet, soweit sie die Schäden zu vertreten hat. Weitergehende Haftung wird von der Universität Kassel nicht übernommen. Im Falle des Abschleppens sind Sachschäden an den Fahrzeugen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6 – Werbung, Plakatierung und Warenbetrieb

- (1) Auf den von der Universität Kassel verwalteten Grundstücken und in Gebäuden bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Abteilung Bau, Technik und Liegenschaften, Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement (ggf. unter Einbeziehung der Stabsstelle Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit),
 - a. das Anbringen von Aushängen und Plakaten,
 - b. das Verteilen oder Auslegen von Handzetteln und Flugblättern, außer diese stehen in einem Zusammenhang mit der Arbeit von hochschulpolitischen Gruppen mit konkretem Bezug zur Universität Kassel,
 - c. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
 - d. Produkt- und Firmenwerbung.
- (2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen ist ausschließlich an ausgewiesenen Flächen gestattet (Litfaßsäulen, Aushangtafeln, Infokästen). Selbstklebende Plakate, Aufkleber und mittels Kleister versehene Plakate dürfen hierbei in keinem Fall verwendet werden. Jegliche Plakatierungen in den Hörsälen und den Hausfassaden sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Beseitigung gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.
- (3) Werden mehrere Plakate gleichen Inhalts an gleicher oder eng benachbarter Stelle angebracht, werden alle bis auf eines abgenommen und durch die Hausverwaltung entsorgt. Plakatkosten werden hierbei nicht ersetzt.
- (4) Aushänge und Plakate müssen die verantwortliche Person, Personengruppe oder Hochschuleinrichtung eindeutig erkennen lassen.
- (5) Die Nutzung von Aushangflächen in den Gebäuden mit der Bezeichnung "Amtliche Bekanntmachungen/Universitätsinterne Mitteilungen" ist ausschließlich der Universitätsverwaltung, den Fachbereichen, den Fachgebieten und den sonstigen Einrichtungen der Universität Kassel vorbehalten.
- (6) Aushänge und Plakate, die der Wahlwerbung für andere als mit der Universität Kassel und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenso für Aushänge und Plakate mit verfassungsfeindlichem, sexistischem oder rassistischem Inhalt.

- (7) Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen.
- (8) Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich.
- (9) Fotografien, Film- und Fernsehaufnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendet werden, sind vorab mit der Stabsstelle Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

§ 7 – Tiere

- (1) In den Gebäuden der Universität Kassel ist das Mitführen von Tieren untersagt. Ausgenommen davon sind Begleithunde und soweit dies für Lehrveranstaltungen erforderlich ist.
- (2) Auf dem Gelände der Universität Kassel sind Hunde an der Leine zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verantwortlich.

§ 8 – Brandschutz

- (1) Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können.
- (2) Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Alarm- und Fluchtwegepläne sind zu beachten.
- (4) Eine missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
- (5) Bei Brandalarm sind die Gebäude zu verlassen. Es sind die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Dies gilt auch bei einem Probealarm.
- (6) Im Übrigen wird auf die Brandschutzordnung der Universität Kassel vom 25.06.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Hochschule vom 31.7.2012, verwiesen.

§ 9 – Fundsachen

Fundsachen sind im zentralen Fundbüro im Gebäude der Zentralen Betriebstechnik (Georg-Forster-Str.7) abzugeben und werden dort sechs Monate aufbewahrt. Bei Nichtabholung erfolgt eine Verwertung oder Entsorgung.

§ 10 – Bestehende Ordnungen

Die für die Benutzung bestimmter Universitätseinrichtungen erlassenen besonderen Benutzungsordnungen, die insbesondere für die Universitätsbibliothek, den Allgemeinen Hochschulsport, PC-Pool-Räume, Labore, Werkstätten sowie einzelne zur Vermietung zur Verfügung stehende Räume gelten, bleiben neben der Hausordnung der Universität Kassel unberührt.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Kassel, den 26.03.2015

Universität Kassel
Der Präsident

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep